

Moss Partner Vertrag

Dieses Dokument ist auch in den folgenden Sprachen verfügbar:	
Englisch	INT-en Nufin GmbH Moss Partner Agreement v1.0

Inhalt

1. Definitionen	1
2. Leistungen des Partners	1
3. Prämien	2
4. Werbemittel.....	2
5. Compliance.....	3
6. Verhältnis der Parteien.....	3
7. Datenschutz.....	3
8. Vertraulichkeit	3
9. Rückgabe / Vernichtung von Materialien	4
10. Haftung	4
11. Laufzeit und Beendigung.....	4
12. Übertragung; Transaktionen.....	4
13. Allgemeine Regelungen	4

1. Definitionen

Die nachfolgend definierten Begriffe sollen in diesem Moss Partner Vertrag („**Vertrag**“) und allen Vertragsdokumenten mit dem Partner die hier gegebene Bedeutung haben. Wörter im Singular schließen den Plural und Wörter im Plural den Singular ein, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas Abweichendes.

Antikorruptionsgesetze sind alle anwendbaren Gesetze, Normen, Vorschriften und Kodizes, die auf die Handlungen des Partners in Bezug auf Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abschnitt 26 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB).

Ausgeschlossene Umsätze hat die Bedeutung gemäß Ziffer 3.6.

Bruttomarge hat die Bedeutung gemäß Ziffer 3.5.

Datenschutzbestimmungen meint die Gesetze, Verordnungen oder andere behördliche Vorschriften, die für eine bestimmte Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrags gelten, einschließlich: (i) der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO); (ii) die UK GDPR; (iii) das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (Schweizerisches DSG); jeweils unter Einbeziehung aller anwendbaren nationalen Umsetzungen der Datenschutzbestimmungen und in der jeweils aktuellen Fassung.

IP-Rechte meint gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Eigentumsrechte. Gewerbliche Schutzrechte sind Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Dienstleistungsmarken, Geschmacksmusterrechte, Designrechte, Datenbankrechte, Halbleitertopographierechte, geschützte Informationsrechte und alle ähnlichen Schutzrechte, unabhängig davon, ob sie eingetragen oder nicht eingetragen sind, einschließlich aller ausländischen Äquivalente und aller in- und ausländischen Anmeldungen, Teilanmeldungen, Fortsetzungen, Teilfortsetzungen, Neuauflagen, erneuten Prüfungen, Erneuerungen oder entsprechenden Anmeldungen.

Kunde ist der Vertragspartner in Bezug auf die Nutzung der Moss-Services.

Materialien bezeichnet alle verkörperten Informationen einschließlich, aber nicht beschränkt auf Papiere, Aufzeichnungen, Dokumente, Zusammenfassungen, Muster, Werbematerialien und alle Kopien davon, die dem Partner oder seinen Mitarbeitern, Agenten oder Vertretern zur Erbringung seiner Leistungen zur Verfügung gestellt oder von ihnen erlangt wurden, unabhängig davon, ob diese Materialien Vertrauliche Informationen von Nufin enthalten.

Moss Karten sind physische oder virtuelle Mastercard-Firmenkreditkarten.

Moss Kennzeichen sind die Marken, Titel oder sonstigen eingetragenen oder nicht eingetragenen Kennzeichen, die Nufin oder ein verbundenes Unternehmen für einzelne oder alle Moss Services verwendet, insbesondere die Zeichenfolgen „moss“, „getmoss“, „nufin“ oder das oben abgebildete Logo.

Moss Payment Services sind die Zahlungsdienste, die von der Moss GmbH und/oder anderen Drittanbietern angeboten werden, einschließlich der Moss Karten.

Moss Plattform Services sind die Ausgabenmanagement Dienste, die über die Moss Plattform genutzt werden können.

Moss Services sind die Moss Plattform Services und die Moss Payment Services.

Nufin bezeichnet die Nufin GmbH, Saarbrücker Str. 37a, 10405 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 209209 B.

Onboarding bezeichnet den von Nufin kontrollierten Prozess zum Abschluss von Verträgen über Moss Services mit Kunden und der die Überprüfung und Bewertung des Kunden durch Nufin und ihre Kooperationspartner nach freiem Ermessen umfassen kann.

Partei oder **Parteien** bezeichnet Nufin oder den Partner einzeln (Partei) oder beide (Parteien).

PartnerStack bezeichnet PartnerStack Inc., 1049 El Monte Ave Ste C # 512, Mountain View, CA, 94040-2399, Vereinigte Staaten.

PartnerStack-Plattform ist eine von PartnerStack bereitgestellte Plattform zum Management von Partnerverträgen und deren Nutzung der Partner mit PartnerStack in einem separaten Vertrag vereinbart hat.

Potenzieller Kunde bezeichnet Unternehmen, die der von Nufin definierten Zielgruppe angehören oder von den Parteien gemeinsam festgelegten Kriterien entsprechen und bei denen ein Interesse an Moss Services wahrscheinlich erscheint.

Prämie hat die Bedeutung gemäß Ziffer 3.

Prämien Berechtigungszeitraum ist der Zeitraum ab Vertragsbeginn bis zum Ende dieser Vereinbarung, es sei denn, der Partner kündigt diese Vereinbarung gemäß Ziffer 11.2 (b) dieser Vereinbarung; in diesem Falle endet der Prämienberechtigungszeitraum im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei Nufin.

Qualifizierter Kunde bezeichnet einen Kunden (i) zwischen dem und Nufin der Partner während des Prämien Berechtigungszeitraums eine direkte, persönliche Verbindung hergestellt hat, indem der Partner sein Netzwerk nutzt, um Moss Services zu empfehlen, (ii) der von Nufin nach Prüfung, dass zuvor zwischen dem Kunden und Nufin noch keine Beziehung bestand, schriftlich vorab genehmigt wurde, (iii) von Nufin und den anderen Anbietern der Moss Services nach eigenem Ermessen auf der Grundlage gesetzlicher und wirtschaftliche Prüfungen (insbesondere Risikoprüfungen) als Kunde akzeptiert wurde und (iv) der die Moss Plattform Services während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 3 (drei) Monaten nutzt, um Transaktionen durchzuführen.

Vertragsbeginn hat die Bedeutung gemäß Ziffer 11.1.

Vertrauliche Informationen hat die Bedeutung gemäß Ziffer 8.1.

Werbemittel sind die von Nufin für die Zwecke der Kundenkommunikation durch den Partner bereitgestellten Produktbeschreibungen, Daten, Dateien, Texte, Bilder, Logo-, Marken- oder sonstigen Kennzeichenabbildungen, Informationen oder sonstigen Marketingmaterialien.

2. Leistungen des Partners

2.1. **Zweck des Vertrags.** Der Partner ist mit den Moss-Diensten vertraut, hat Verbindungen zu Potenziellen Kunden für die Moss-Plattform und möchte Potenzielle Kunden an Nufin verweisen, um eine Prämie zu verdienen. Die Abwicklung erfolgt über die PartnerStack-Plattform auf der sich der Partner angemeldet hat.

2.2. **Keine Vertretungspflicht.** Der Partner handelt nach eigenem Ermessen, ohne dazu verpflichtet zu sein, von Zeit zu Zeit. Wird der Partner von Nufin als Handelsvertreter nach deutschem Recht betraut, so ist der Partner nur als Handelsvertreter im Nebenberuf (§ 92b Handelsgesetzbuch - HGB) betraut und der Partner hat Nufin unverzüglich zu informieren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

2.3. **Informationen über Moss Services.** Der Partner wird potenzielle Kunden über den Inhalt, die Vorteile und die Bedingungen der Moss Services informieren. Nufin kann dem Partner zu diesem Zweck Werbematerial zur Verfügung stellen. Der Partner darf gegenüber potenziellen Kunden keine falschen Aussagen über die Moss Services machen.

2.4. **Anreize.** Der Partner darf potenziellen oder qualifizierten Kunden ohne vorherige Genehmigung von Nufin weder Cashback noch andere finanzielle Anreize anbieten.

2.5. **Informationsübermittlung.** Es obliegt dem Partner für eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Informationen zu sorgen, die Nufin oder PartnerStack für die Zwecke der Abrechnung verwenden. Eine erforderliche Zustimmung des Kunden wird der Partner zumindest in Textform (z. B. per E-Mail) einholen.

3. Prämien

3.1. **Prämien.** Dem Partner werden die auf der PartnerStack-Plattform bestimmten Prämien gemäß den weiteren Bestimmungen dieser Ziffer 3 gewährt. Die Bestimmung und Durchführung der Prämien erfolgt vorrangig über die PartnerStack-Plattform, ergänzend und nachrangig gelte die Bestimmungen dieser Ziffer 3. Der Partner hat keinen Anspruch auf einen Vorschuss auf die Prämie.

3.2. **Änderung von Prämien.** Nufin ist berechtigt, die Prämien jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, zu erhöhen oder zu senken oder Prämien für eine begrenzte Zeit festzulegen. Solche Änderungen gelten nicht für zum Zeitpunkt der Änderung vom Partner bereits vermittelte qualifizierte Kunden, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas Abweichendes.

3.3. **Fixprämie.** Sofern zwischen den Parteien vereinbart, zahlt Nufin dem Partner eine einmalige feste Prämie in der auf der PartnerStack-Plattform festgelegten Höhe für jeden qualifizierten Kunden der innerhalb des festgelegten Fixprämien-Zeitraums einen Vertrag über die Moss Services abschließt, vorbehaltlich der weiteren Bedingungen und Bestimmungen, in diesem Vertrag oder die dem Partner auf der PartnerStack-Plattform oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden. Die Fixprämie schließt andere Prämien aus, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.4. **Standard-Prämie.** Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Partner einmalig eine Prämie auf der Grundlage eines Anteils an der Bruttomarge, die Nufin in den ersten zwölf (12) Monaten mit einem vom Partner erworbenen qualifizierten Kunden erwirtschaftet hat. Der Anteil kann nach der Anzahl der pro Kalenderquartal erworbenen qualifizierten Kunden gestaffelt werden.

3.5. Die **Bruttomarge** berechnet sich aus (i) der laufenden SaaS Vergütung, die der qualifizierte Kunde an Nufin für die Nutzung der Moss-Plattform zahlt, zuzüglich (ii) der Einnahmen, die Nufin vom Aussteller der Moss Karten für ausgelagerte Partnerdienstleistungen in Bezug auf Transaktionen mit den Moss Karten des qualifizierten Kunden erhält (jedoch nicht, zur Vermeidung von Zweifeln, sonstige Einnahmen, wie z. B. Währungsumrechnungsgebühren (FX-Gebühren)), abzüglich (iii) ausgeschlossener Umsatzerlöse (wie nachfolgend definiert) und Kosten, die speziell mit den zuvor unter (i) oder (ii) genannten Einnahmen in Zusammenhang stehen. Als Kosten in diesem Zusammenhang gelten auch Aufwendungen oder Rückzahlungen an den qualifizierten Kunden, die Nufin oder ein Kooperationspartner im Zusammenhang mit der Bruttomarge tragen. Alle oben genannten Zahlungen werden nach bedingungslosem endgültigem Zahlungseingang bei Nufin berechnet und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (netto).

3.6. **Ausgeschlossene Umsätze** sind Umsätze, die (i) aus außergewöhnlichen Geschäftstransaktionen resultieren, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf Einnahmen aus Transaktionen, wie in Ziffer 12.2 definiert, aus dem Verkauf von Kunden, Kundenlisten oder Leads, aus der Zusammenarbeit in Bezug auf Kunden mit Dritten oder aus anderen Transaktionen, die nicht aus

regulärer Geschäftstätigkeit von Nufin stammen; (ii) aus neuen Funktionalitäten, Programmen, Produkten oder Moss Services, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht Teil des Moss Angebots waren; (iii) von Dritten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Produkte oder Moss-Dienstleistungen generiert wurden; oder (iv) Umsätze, die nicht realisiert wurden, unabhängig von der Ursache, insbesondere unabhängig davon, ob Nufin Umsätze hätte realisieren können. Nufin wird Umsätze nach eigenem Ermessen zuordnen, und diese Entscheidung ist endgültig und bindend, es sei denn, der Partner weist nach, dass Nufin willkürlich gehandelt hat. Dasselbe gilt, wenn jetzt oder in Zukunft zusätzlich zu oder anstelle der Umsätze, die Nufin aus regulärer Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erzielt, weitere ausgeschlossene Umsätze erzielt werden oder wenn die Umsätze infolge von ausgeschlossenen Umsätzen reduziert oder eliminiert werden.

3.7. **Abrechnung der Prämie durch Nufin.** Soweit die Abrechnung nicht über die PartnerStack-Plattform erfolgt, stellt Nufin dem Partner innerhalb eines (1) Monats nach den Stichtagen (i) 30. Juni und (ii) 31. Dezember für den Zeitraum von sechs Monaten vor dem Stichtag eine Prämienberechnung für die vom Partner erworbenen qualifizierten Kunden zur Verfügung. Ein Anspruch auf Berechnung und Abrechnung der Prämie entsteht erst, wenn ein zu erwartender Mindestbetrag von 50 EUR erreicht wird. Bei der Berechnung kann Nufin insbesondere aufgrund von Rückerstattungen / Korrekturbuchungen in Bezug auf die Vorperiode Korrekturen vornehmen. Nach Beendigung des Vertrags wird nur eine Prämienberechnung in Bezug auf die Prämie am Ende des 15. Monats nach Vertragsende durchgeführt, in der alle Korrekturen zu berücksichtigen sind. Wurde der Vertrag gekündigt, ist Nufin berechtigt, bei Abrechnung an einem Stichtag vor Vertragsende einen angemessenen Betrag für nachträgliche Korrekturen einzubehalten. Nufin zahlt die Prämie innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung aus.

3.8. **Rechnungsstellung.** Der Partner stellt eine Rechnung über die Prämie aus entweder gegenüber Nufin bei Direktabrechnung oder gegenüber seinem Vertragspartner der PartnerStack Gruppe. Bei Abrechnung gegenüber Nufin weist der Partner in der Rechnung die ggf. anfallende Umsatzsteuer aus und erstellt die Rechnung gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 14 Umsatzsteuergesetzes (UStG).

3.9. **Einwendungsausschluss und Verjährung.** Widerspricht der Partner der Prämienberechnung nicht, so gilt diese mit Vorlage der Rechnung spätestens aber 3 Monate nach Erhalt der Zahlung als genehmigt. Prämienansprüche verjähren innerhalb von 1 (einem) Jahr nach Ausstellung der Prämienberechnung.

3.10. **Kundenauswahl.** Nufin ist nicht verpflichtet, einen vom Partner vorgeschlagenen potenziellen Kunden anzunehmen, einen Kontakt weiter zu verfolgen oder einem potenziellen Kunden die Moss Services vorzuführen, wenn der potenzielle Kunde nach freiem Ermessen von Nufin nicht geeignet oder anderweitig erfolgsversprechend erscheint. Der Partner hat keine Ansprüche, insbesondere nicht auf Auskunft, Rechenschaft oder Schadenersatz, gegen Nufin, wenn Kontakte von Nufin abgelehnt oder nicht weiter verfolgt oder wenn Verträge mit qualifizierten Kunden beendet werden, unabhängig davon, welche Partei die Kündigung verursacht und unabhängig vom Kündigungsgrund.

4. Werbemittel

4.1. **Rechte an Werbemitteln.** Nufin gestattet dem Partner die Nutzung der Moss Kennzeichen und der Werbemittel für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung. Jeder darüber hinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch Nufin in Textform. Alle IP-Rechte an den Moss Kennzeichen von Nufin und den Werbemitteln verbleiben bei Nufin oder dem jeweiligen Inhaber.

4.2. **Freigabe.** Die Verwendung der Werbemittel für Werbemaßnahmen durch den Partner bedarf einer (i) allgemeinen Freigabe bei Werbemitteln, die immer gleich und in gleicher Weise eingesetzt werden können, oder (ii) der konkreten und ausdrücklichen Freigabe durch Nufin im Einzelfall.

4.3. **Veränderungen.** Die Werbemittel dürfen nur in gegenüber der Freigabe unveränderter verwendet werden. Als Veränderung gilt insbesondere auch eine Änderung der Größe, Form und Inhalte eines Werbemittels oder eine Einbindung der Werbemittel in andere werbliche Gestaltungen als die freigegebenen.

4.4. **Rechtmäßigkeit.** Partner stellt sicher, bei Werbemaßnahmen nicht gegen Gesetze zu verstoßen und dass die konkrete Darbietung der Werbemittel rechtskonform erfolgt, wobei Nufin für die Zulässigkeit der freigegebenen Werbemittel an sich verantwortlich bleibt. Partner ist wiederum verantwortlich für eine etwaige Kennzeichnung eingebundener Werbemittel und eine Information über die Einbindung.

4.5. **Rufschädigung.** Werbemittel dürfen nicht in einen Zusammenhang gestellt oder wiedergegeben werden, der dem Ansehen oder der Reputation von Nufin zu schaden geeignet ist. Unzulässig ist auch die Platzierung von Werbungen für Konkurrenzprodukte in unmittelbarer Nähe zu Werbemitteln.

4.6. **Rücknahme.** Nufin ist jederzeit berechtigt, Werbemittel, Gestaltungen oder Freigaben zu ändern, zurückzuziehen oder deren Verwendung durch den Partner oder auf bestimmten Plattformen des Partners oder Drittangeboten einzuschränken.

4.7. **Logonutzung.** Jede Partei gestattet der anderen Partei, ihren primären Unternehmensnamen und / oder ihr Logo ("Logo"), wie von der gestattenden Partei jeweils bestimmt, auf nicht ausschließlicher, nicht übertragbarer und frei widerruflicher Basis ausschließlich zum Zweck des werblichen Hinweises auf diese Zusammenarbeit zu verwenden, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung und beschränkt auf die Verwendung in Übereinstimmung mit etwaigen zuvor mitgeteilten Markenrichtlinien. Die gestattende Partei kann diese Erlaubnis nach eigenem Ermessen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen, indem sie die Einstellung der Nutzung und die Entfernung des Logos innerhalb eines angemessenen Zeitraums verlangt. Diese Klausel führt nicht zu einer Übertragung von geistigen Eigentumsrechten am Logo.

5. Compliance

5.1. **Prämien.** Der Partner sichert zu, durch die Vereinbarung oder Annahme der in dieser Vereinbarung bestimmten Prämien weder gegen Gesetze noch vertragliche Bestimmungen mit Dritten zu verstoßen. Der Partner stellt im Verhältnis zum Potenziellen Kunden sicher, diesem Moss Services in der vertraglich vereinbarten Weise vorstellen zu dürfen und die für seine Abrechnung erforderlichen Informationen über den Qualifizierten Kunden von Nufin erhalten zu dürfen.

5.2. **Bestechung.** Der Partner sichert zu, nicht an Straftaten im Sinne der Antikorruptionsvorschriften beteiligt gewesen zu sein oder sich an solchen zu beteiligen.

5.3. **Interessenskollision.** Der Partner versichert, kein Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist, gesetzlicher Vertreter, Beirats- oder Aufsichtsratsmitglied oder Angestellter, oder in sonstiger Weise Angestellter oder Beauftragter eines Qualifizierten Kunden im Sinne der Antikorruptionsvorschriften zu sein.

6. Verhältnis der Parteien

6.1. **Unabhängigkeit.** Die Parteien sind bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung voneinander unabhängige Vertragspartner. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung, wird durch diese Vereinbarung oder ihre Erfüllung weder ein Joint Venture noch eine Partnerschaft, ein Franchisenehmer-Franchisegeber-Verhältnis, Handelsvertreterverhältnis, ein Lizenzgeber-Lizenznehmer-Verhältnis oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien begründet oder impliziert.

6.2. **Vertretung.** Keine der Parteien hat das Recht, die Befugnis oder die Ermächtigung, eine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung im Namen der anderen Partei zu begründen, oder im Namen oder im Auftrag der anderen Partei zu handeln oder sich als befugt darzustellen, die andere Partei als Vertreter oder in sonstiger Weise zu binden.

6.3. **Genehmigungen.** Der Partner ist für die Erlangung und Aufrechterhaltung einer behördlichen Genehmigung verantwortlich, wenn eine solche für die Tätigkeit als Partner erforderlich ist.

7. Datenschutz

7.1. **Datenschutz-Compliance.** Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten, für die die andere Partei Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist, nur nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen. Im Zweifel sind personenbezogene

Daten als Vertrauliche Informationen im Sinne der Regelungen in diesem Vertrag zu behandeln.

7.2. **Datenschutzsphären.** In Bezug auf personenbezogene Daten aus der eigenen Sphäre stellt jede Partei die Rechtmäßigkeit der mit der Vertragsdurchführung verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge durch die andere Partei sicher. Zur Sphäre des Partner zählt insbesondere seine vertragliche Tätigkeit gegenüber Möglichen oder Qualifizierten Kunden und deren Mitarbeitende.

7.3. **Verantwortungssphären.** Jede Partei übernimmt die Erfüllung aller datenschutzrechtlichen Informationspflichten, insbesondere aus Art 13 oder 14 DSGVO, gegenüber Betroffenen aus der eigenen Verantwortungssphäre, insbesondere gegenüber Mitarbeitern, für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die andere Partei zur Vertragsdurchführung.

7.4. **Auftragsverarbeitungsvertrag.** Soweit personenbezogene Daten im Auftrag für die andere Partei verarbeitet werden (Art. 28 DSGVO), schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach dem allgemeinen Muster von Nufin ab, der dann vorrangig vor dieser Vereinbarung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt.

8. Vertraulichkeit

8.1. **Vertrauliche Informationen.** Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Informationen über die Inhaberschaft, die Mitarbeiter, die Finanzen, die Geschäfte, den Betrieb, die Strategien und Techniken von Nufin, die dem Partner im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, unabhängig von der Art der Offenlegung (ob mündlich oder schriftlich, elektronisch oder auf andere Weise). Zu den Vertraulichen Informationen gehören alle Kopien, Reproduktionen, Notizen, Analysen, Präsentationen, Zusammenstellungen, Studien oder andere von Partner erstellte Dokumente, die Informationen, die Nufin dem Partner zur Verfügung gestellt hat, ganz oder teilweise enthalten, wiedergeben oder auf ihnen beruhen. Der Begriff "Vertrauliche Informationen" umfasst jedoch nicht solche Informationen, die (i) jetzt oder später öffentlich zugänglich oder allgemein verfügbar sind (außer aufgrund eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung durch den Partner oder seine Mitarbeiter, Agenten oder Vertreter), (ii) sich bereits (vor der ursprünglichen Offenlegung durch das Unternehmen) rechtmäßig im Besitz des Partners oder seiner Mitarbeiter, Agenten oder Vertreter befinden, (iii) der Partner oder seine Angestellten, Agenten oder Vertreter von einem Dritten erhalten haben, der sich rechtmäßig im Besitz dieser Informationen befindet und nicht verpflichtet ist, diese Informationen vertraulich zu behandeln, oder (iv) unabhängig vom Partner oder seinen Angestellten, Agenten oder Vertretern ohne Verwendung von oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von Nufin entwickelt worden sind.

8.2. **Maßnahmen zur Vertraulichkeit.** Der Partner wird die Vertraulichen Informationen von Nufin vertraulich behandeln und mindestens solche Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit treffen, die denjenigen entsprechen, die sie zum Schutz ihrer eigenen höchst vertraulichen Informationen verwendet, mindestens aber angemessene Vorkehrungen, um die fortdauernde Vertraulichkeit dieser Informationen zu gewährleisten und ihren unbefugten Zugang und ihre Offenlegung zu verhindern.

8.3. **Rückgabe oder Löschung Vertraulicher Informationen.** Der Partner verpflichtet sich, bei Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung oder jederzeit auf Aufforderung alle von Nufin erhaltenen Vertraulichen Informationen an Nufin zurückzugeben oder zu löschen (und die Löschung schriftlich zu bestätigen), mit Ausnahme derjenigen Informationen, zu deren Aufbewahrung er nach geltendem Recht verpflichtet ist.

8.4. **Geheimhaltung.** Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für fünf (5) Jahre danach darf der Partner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Nufin keine Vertraulichen Informationen für einen anderen Zweck als den in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehenen verwenden oder offenlegen, um seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfüllen. Vor der Weitergabe Vertraulicher Informationen an Angestellte, Berater oder andere Personen muss der Partner sicherstellen, dass sich diese Personen schriftlich zur Einhaltung von Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsbeschränkungen verpflichten, die im Wesentlichen

den in dieser Vereinbarung enthaltenen Beschränkungen entsprechen.

8.5. **Ausnahmen.** Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die der Partner (i) aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offenlegen muss oder, (ii) an Qualifizierte Kunden im für die Erreichung der Vertragszwecke erforderlichen Umfang weitergibt, nachdem Nufin diese schriftlich als Qualifizierte Kunden bestätigt hat und nachdem der Qualifizierte Kunde schriftlich zur Einhaltung von Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsbeschränkungen verpflichtet wurde, die im Wesentlichen den in dieser Vereinbarung enthaltenen Beschränkungen entsprechen. Nufin ist berechtigt, jedem Qualifizierten Kunden, der vom Partner an Nufin vermittelt wurde, die Existenz dieser Vereinbarung und allgemeine Bedingungen offenzulegen.

9. Rückgabe / Vernichtung von Materialien

Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Partner auf Verlangen von Nufin

- (a) unverzüglich alle Materialien an Nufin zurückzugeben und
- (b) alle Materialien zu vernichten, die der Partner oder seine Mitarbeiter oder Vertreter auf der Grundlage der Vertraulichen Informationen von Nufin erstellt haben,

mit Ausnahme eines Exemplars dieser Vereinbarung, die von Partner zum Zweck der Feststellung seiner fortbestehenden Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung aufbewahrt werden können.

10. Haftung

10.1. **Einschränkung.** Die Haftung von Nufin für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; dies gilt nicht im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertraut und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

10.2. **Indirekte Schäden.** Unter keinen Umständen haftet eine der Parteien gegenüber der anderen Partei oder einem Dritten für Schäden in Form entgangener Einnahmen, erwarteter Gewinne, entgangener Geschäfte, von Verzögerungskosten oder von Lieferausfällen, es sei denn, diese Schäden sind direkt verursacht durch einen zumindest grob fahrlässigen Verstoß der Partei gegen diese Vereinbarung.

10.3. **Beschränkung.** Die nach den vorstehenden Regelungen verbleibende Haftung von Nufin ist auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden sowie maximal den Vertragswert beschränkt. Der Vertragswert errechnet sich aus der Summe der Vergütung, die in den zwölf (12) Monaten vor Eintritt des Schadensereignisses an den Partner zu zahlen war.

10.4. **Haftung von PartnerStack.** Nufin haftet nicht für Schäden, die durch PartnerStack verursacht werden oder in der Verantwortung von PartnerStack liegen. Der Partner verpflichtet sich, Nufin sowie deren verbundene Unternehmen, leitende Angestellte, Vertreter, Mitarbeiter und zulässige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger von jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Haftungen, Strafen, Strafschäden, Ausgaben, angemessenen Anwaltskosten und sonstigen Kosten jeglicher Art, die aus der Fahrlässigkeit oder dem Verstoß des Partners gegen diese Vereinbarung oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung entstehen, schadlos zu halten und auf erstes Anfordern freizustellen.

10.5. **Höhere Gewalt.** Für Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Reaktorunfälle, Handelsembargos, Epidemien oder Pandemien, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Netzinfrastruktur oder Störungen in den Diensten von Frachtführern haftet Nufin nicht.

10.6. **Einschluss.** Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten auch für Ansprüche des Partners gegen Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder verbundene Unternehmen von Nufin.

11. Laufzeit und Beendigung

11.1. **Laufzeit.** Diese Vereinbarung kommt mit ihrem Abschluss durch beide Parteien zustande (Vertragsbeginn). Der Vertrag hat, soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, keine feste Laufzeit und endet durch Kündigung.

11.2. **Kündigung.** Diese Vereinbarung endet:

- (a) durch ordentliche Kündigung in Schrift- oder Textform durch eine Partei an die andere Partei mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen; oder
- (b) mit sofortiger Wirkung durch außerordentliche Kündigung in Schrift- oder Textform durch eine Partei an die andere Partei, (i) wenn eine Kündigung aus regulatorischen Gründen erforderlich ist oder (ii) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des anwendbaren Rechts. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Partner wesentliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verletzt. Wesentlich sind dabei insbesondere (drohende) Verstöße, die in Anbetracht der hier zu erwartenden höchsten Standards für ethisches Verhalten und Integrität schwerwiegend erscheinen, auch wenn es sich um einen Zufall, ein Missgeschick, einen Irrtum oder ein Missverständnis handelt. Einen wichtigen Grund stellt auch dar, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Partners so verschlechtern, dass dadurch die dauerhafte und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Pflichten gefährdet erscheint.
- (c) automatisch bei Eintritt eines Konkurs-, Insolvenz- oder Liquidationseignisses in Bezug auf eine Partei;

11.3. **Beendigungswirkung.** Jegliche Prämienzahlungen enden automatisch spätestens mit Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der Beendigung dieses Vertrags. Nach Beendigung des Vertrags wird nur eine Prämienberechnung am Ende des 15. Monats nach Vertragsende durchgeführt, in der alle Korrekturen zu berücksichtigen sind. Ab Kündigung ist Nufin berechtigt, bei Abrechnungen vor Vertragsende einen angemessenen Betrag für nachträgliche Korrekturen einzubehalten.

11.4. **Fortgeltung.** Alle Rechtsmittel, die den Parteien zur Verfügung stehen, sowie die Bestimmungen der Ziffern 7 (Datenschutz) bis 13 (Allgemeine Regelungen) gelten auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung.

12. Übertragung; Transaktionen

12.1. **Abtretung.** Keine Partei darf ihre Rechte, Pflichten oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise abtreten oder anderweitig übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt. Jeder Versuch einer Partei, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung zu übertragen ist, sofern dies nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, unwirksam.

12.2. **Transaktionen.** Ungeachtet des Vorstehenden ist die Übertragung dieses Vertrags oder einzelner Rechte und Ansprüche daraus ausnahmsweise ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei zulässig, sofern die Übertragung im Rahmen einer der folgenden Transaktionen erfolgt: Übertragung von einzelne oder allen Vermögensgegenständen (Asset Deal), Börsengang (IPO), Spaltung des Unternehmens, sei es durch Abspaltung, Ausgliederung oder Aufspaltung, Einbringung in ein anderes Unternehmen, Verkauf oder Übertragung von Geschäftsanteilen, Aktien oder anderer Beteiligungen am Unternehmen, Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen, jede andere Form des Unternehmensverkaufs oder einer Unternehmensumstrukturierung, die im Wesentlichen denselben Effekt hat wie die vorstehend genannten Transaktionen. Bei einer Übertragung nach vorstehender Regelung ist die übertragende Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über die Übertragung in Kenntnis zu setzen.

13. Allgemeine Regelungen

13.1. **Abweichende Bedingungen:** Die Parteien können von diesem Vertrag abweichende oder individuelle Bedingungen vereinbaren. Dies setzt eine ausdrückliche schriftliche Regelung voraus, die Vorrang vor diesem Vertrag hat.

13.2. **Bestehende Verträge.** Soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, überlagert dieser Vertrag alle vorherigen

Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags.

13.3. **Kosten.** Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung.

13.4. **Zurückbehaltung und Aufrechnung.** Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung ist nur mit Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten, von Nufin schriftlich bestätigt oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Partner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur auf der Grundlage von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

13.5. **Bestimmte E-Commerce-Regelung.** § 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BGB findet keine Anwendung.

13.6. **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

13.7. **Anwendbares Recht; Gerichtsstand.** Gültigkeit, Erfüllung, Auslegung, Interpretation und Wirkung dieser Vereinbarung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts) und sind entsprechend auszulegen. Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Gültigkeit entstehen, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich die zuständigen Gerichte in Berlin zuständig.

13.8. **Sprachfassungen.** Dieser Vertrag ist in verschiedenen Sprachen verfügbar, verbindlich ist die deutsche Sprachfassung, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.